



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 374/1999

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Wahlprüfungsausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Kamen am 12.09.1999

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister i.V.	Datum

Beschlussvorschlag:

Gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i.V. mit § 66 Kommunalwahlordnung wird festgestellt, daß keiner der in § 40 Abs. 1 a – c Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt. Die Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Kamen vom 12.09.1999 werden für gültig erklärt.

Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 40 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung der Stadt Kamen nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl, die in der Zeit vom 20.09.1999 bis zum Ablauf des 19.10.1999 beim Wahlleiter erhoben werden konnten, sind nicht eingereicht worden.

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen erstreckt sich darauf, ob

1. die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist,
2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären ist.

Da einer der o.g. Gründe weder bei der Wahl des Bürgermeisters noch bei der Wahl der Vertretung der Stadt Kamen vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, die Wahlen für gültig zu erklären.